

tum hat die Chance offenbar auch jetzt, da das *Constitutum Constantini* unter die Leute kam, nicht wahrgenommen, zumindest nicht energisch wahrgenommen, denn wir kennen bis heute kein päpstliches Schriftstück und keine päpstliche Verlautbarung vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, in denen die Schenkung Konstantins *expressis verbis* oder wenigstens mit einem nicht bezweifelbaren und nicht bezweifelten Hinweis auftritt.

Um von Versuchen zu schweigen, irgendwelche Spuren vor der Mitte des 8. Jahrhunderts in Papstbriefen bloßzulegen, soll das *Constitutum Constantini*, von einer ähnlichen Phraseologie abgesehen, in einigen Briefen Stephans II. (752—757) und Pauls I. (757—767) reflektiert sein (zum Beispiel JE. 2322, 2347, 2372), und von zwei Schreiben Hadrians I. (772—795) ist wiederholt behauptet worden, sie setzten die Existenz des Dekrets Konstantins voraus. Aber dem einen (JE. 2448) liegt mit Sicherheit die Silvesterlegende zugrunde, ebenso wie wenig später den *Libri Carolini*, und das andere (JE. 2423), in dem Konstantin als Schenker und Karl der Große als *novus christianissimus Dei Constantinus imperator* auftritt, läßt es bei Andeutungen: „Beweisen läßt es sich . . . nicht, daß Hadrian die Urkunde (das *Constitutum Constantini*) im Sinne hatte“¹⁶³). Auch nicht aus den Papstbriefen der nächsten Jahrzehnte lassen sich Beweise beibringen, daß einem ihrer Schreiber Konstantins Diplom unbedingt gegenwärtig gewesen sein mußte, nicht aus den Briefen Leos III. (795—816; JE. 2521) und Leos IV. (847—855; JE. 2619)¹⁶⁴). Bei Nikolaus I., der wie kein anderer Papst der Karolingerzeit den jurisdiktionellen und den geistlichen Primat des römischen Bischofs herausgestellt hat, behelf man sich mit einem Wahrscheinlichkeitsschluß. „Daß Nikolaus von der Schenkung nichts gewußt haben soll, ist von vornherein äußerst unwahrscheinlich, zumal er sich der pseudo-isidorischen Dekretalien nachweislich bedient hat, in denen doch mindestens der erste Teil des *Constitutum* enthalten war“¹⁶⁵). Die Indizienkette hängt hier

¹⁶³) H. B ö h m e r, RE für prot. Theol. u. Kirche⁸ 11 (1902) 3, 3 f.

¹⁶⁴) Auf Einzelnachweise sei verzichtet; sie finden sich vor allem bei S c h ö n e g g e r (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 331 ff.; 541 ff., der ein eigenes Kapitel: „Das *Constitutum* und die römische Kurie“ eingerichtet hat; L a e h r (s. oben S. 94 Anm. 93) S. 7 ff.; P. E. S c h r a m m, Kaiser, Rom und Renovatio 1 (1929) S. 23 ff., 73 ff.; W. O h n s o r g e, ZRG. Germ. Abt. 68 (1951) S. 107 ff. (abgedruckt in: Abendland und Byzanz [1958] S. 108 ff.); B o r k, Festschrift Hofmeister (s. oben S. 68) S. 41; W. U l l m a n n, The Growth of Papal Government² (1962) S. 60 ff., 74 ff., 162; M a f f e i (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 12 f. — Welche dieser Stellen in der Tat Anspielungen auf das *Constitutum Constantini* enthalten, ist hier nicht zu prüfen; ein wörtliches Zitat fehlt.

¹⁶⁵) Ähnlich wie L a e h r (s. oben S. 94 Anm. 93) S. 15 hat auch U l l m a n n, (s. vorige Anm.) S. 191 Anm. 3 angenommen, daß Nikolaus die